



## Blaulicht und Martinshorn: Ein Fall für den Staatsanwalt?

### Problemaufriss:

Bisher waren kaum Fälle bekannt, in denen Fahrer von Einsatzwagen vor Gericht landeten – solange, bis im März diesen Jahres gegen einen Neuburger Notarzt eine Geldstrafe von 4500 € wegen der bloßen Gefährdung eines Verkehrsteilnehmers auf dem Weg zum Einsatz verhängt wurde. Dabei war noch nicht einmal jemand verletzt worden, geschweige denn dass es überhaupt zu einem Unfall gekommen war!

Was aber wenn es dann einmal tatsächlich zu schweren oder gar tödlichen Verletzungen anderer Verkehrsteilnehmer bei Verwendung von Blaulicht und Martinshorn kommt?

Allein bei der Internet-Such-Maschine Google finden sich unter dem Suchbegriff „schwerer“ oder „tödlicher“ Unfall mit „Blaulicht“ Ergebnisse im knapp siebenstelligen Bereich. Und sieht man sich die statistischen Erhebungen hierzu an, haben Einsatzfahrten ein 4-fach höheres Risiko für Unfälle mit tödlichem Ausgang und ein 8-fach höheres Risiko für Unfälle mit schweren Verletzungen, wobei die Fehlerquelle dabei zu 60 bis 65 % auf dem Versagen der Einsatzfahrer beruhen soll.

Und juristische Folge sind dann zwangsläufig zivilrechtliche aber auch – je nach Unfallsituation und Schwere – strafrechtliche Verfahren.

Dabei werden gerade die strafrechtlichen Konsequenzen bei Fehlgebrauch oder Überschreiten der Grenzen bei Einsatzfahrten oftmals unterschätzt: Denn die Polizei und die Staatsanwaltschaft sind beim Verdacht einer Straftat grundsätzlich dazu verpflichtet ein Strafverfahren gegen einen Einsatzfahrer einzuleiten. Und strafrechtliche Anknüpfungspunkte ergeben sich im Zusammenhang mit der Nutzung von Sonder- und Wegerechten zu Hauf:

So zum Beispiel vor allem der Verdacht einer fahrlässigen Körperverletzung (ca. 58 %) und gar Tötung (ca. 12 %)

nach einem Unfall mit einem Einsatzfahrzeug. Aber auch weniger schwere Delikte wie z.B. die (bloße) Gefährdung des Straßenverkehrs, Nötigung, gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Körperverletzung im Amt, Sachbeschädigung, Trunkenheit im Verkehr und sogar Hausfriedensbruch können Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen gegen Einsatzfahrer sein.

Das in einem Rechtsstaat wie Deutschland nun mal Straftaten verfolgt werden müssen, auch wenn es sich dabei um Polizisten, Feuerwehrleute oder Rettungsdienstmitarbeiter handelt, ist klar. Vor dem Gesetz ist jeder gleich. Das große Problem im Zusammenhang mit den Sonder- und Wegerechten ist aber, dass die gesetzlichen Vorschriften hierzu bereits sehr nebulös formuliert und von großer Rechtsunsicherheit geprägt sind.

Und selbst wenn die rechtlichen Grenzen bei einer Einsatzfahrt einmal überschritten sein mögen, stellt sich dann immer noch die Frage, ob und wie man jemanden bestrafen soll, der letztlich nur seinen Job macht und dabei nicht

selten sein eigenes Leben aufs Spiel setzt um anderen schnell zur Hilfe zu eilen? Schließlich finden Einsatzfahrten selten unter Idealbedingungen statt und müssen vielmehr bei jeder Verkehrs- und Witterungslage erfolgen. Regelmäßig wird die jeweilige Einsatzaufgabe nur dann Erfolg versprechend erfüllt werden können, wenn der Weg zum Einsatzort so schnell wie möglich zurückgelegt wird. Und dabei wirken sich nicht nur eine etwaige riskante Fahrweise der Einsatzfahrer unfallbegünstigend aus, sondern häufig auch die fehlende Reaktion, Wahrnehmung und Fehlverhalten der übrigen Verkehrsteilnehmer!

### 1. Problem: Die Voraussetzungen der Sonder- und Wegerechte?

Sieht man sich Entscheidungen und Urteile von Gerichten oder Staatsanwaltschaften näher an, wird man vergeblich nach Anhaltspunkten suchen, unter welchen Voraussetzungen überhaupt eine Straftat wegen der Nutzung oder Überschreitung der Sonder- und Wegerechte erfüllt ist und wie sich diese in den §§ 35 und 38 StVO geregelten Ausnahmenvorschriften auf die Strafbarkeit auswirken. Meist werden die Normen falsch oder gar nicht dargestellt oder es wird lapidar auf die Außerachtlassung der im Verkehr gebotenen Sorgfalt verwiesen.

Um so wichtiger ist es also, sich als Einsatzfahrer mit den Rechtsvorschriften und den möglichen Konsequenzen der Regelungen zu den Sonder- und Wegerechten einmal näher zu befassen:

Aus dem § 35 Absatz 1 und 5 StVO folgt, dass die dort näher beschriebenen Organisationen (wie z.B. Polizei Feuerwehr) und der Rettungsdienst unter bestimmten Voraussetzungen von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit sind. Daher der Begriff Sonderrechte. Rechtsfolge des § 38 Absatz 1



Der Titel von „Blaulicht und Martinshorn im Strafrecht“ von Dr. Alexander Stevens.

StVO hingegen ist, dass bei gleichzeitiger Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn (Martinshorn) sofort freie Bahn zu schaffen ist. Hieraus leitet sich der etwas unglückliche Begriff „Wegerechte“ ab.

Bereits bei Betrachtung der gesetzlichen Rechtsfolge des § 35 einerseits und des § 38 andererseits wird deutlich, dass die Sonderrechte nur das rechtliche Dürfen des Fahrers im Falle einer Einsatzfahrt betreffen, die Wegerechte hingegen nur die anderen Verkehrsteilnehmer betrifft und ihnen sagt, wie sie sich zu verhalten haben, wenn sie Blaulicht und Martinshorn wahrnehmen.

Deshalb spielen bei der strafrechtlichen Bewertung eines möglichen Fehlverhaltens des Einsatzfahrers die Wegerechte keine wirkliche Rolle. Dreh- und Angelpunkt für die Frage einer rechtmäßigen oder strafrechtlich vorwerfbaren Einsatzfahrt sind daher allein die sog. Sonderrechte.

Die ganz einheitliche Rechtsprechung sieht die Vorschrift des § 35 StVO (Sonderrechte) als eine sehr eng zu handhabende Ausnahmeregelung. Die Voraussetzungen sind dabei die dringend gebotene Erfüllung hoheitlicher Aufgaben eines der sechs genannten Hoheitsträger (wie Polizei oder Feuerwehr), bzw. bei den Fahrzeugen des Rettungsdienstes die höchste Eile um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden. Der juristische Laie wird aber mit solch unbestimmten Begriffen wie „dringende Gefahr“ oder hoheitliche Aufgabe wenig anfangen können und auch der geübte Jurist muss erst einmal diese Begriffe richtig zuordnen.

Lässt man allerdings die vielen Sonderprobleme (wie z.B. das Fahren mit dem Privat-PKW nach einer Alarmierung zum Gerätehaus oder die Frage der Zulässigkeit von Übungs- und Rückfahrten – siehe hierzu ausführlich Alexander Stevens: Blaulicht und Martinshorn im Strafrecht) einmal beiseite sind für die tägliche Rechtspraxis ausschließlich zwei Fragen von Bedeutung:

1. Rechtfertigt der konkrete Einsatz grundsätzlich die Außerachtlassung der Verkehrsregeln der StVO?
2. Ist der konkret beabsichtigte Verkehrsverstoß auf dem Weg zum Einsatz verhältnismäßig?

Kann man beides mit „Ja“ beantworten, ist die Benutzung von Sonderrechten gerechtfertigt.

Nur wie bestimmt man ob die grundsätzliche Außerachtlassung der Verkehrsregeln gerechtfertigt und der konkrete Verkehrsverstoß verhältnismäßig ist?

### Die Antwort lautet: Abwägung:

Der Einsatzfahrer muss in beiden Fällen prüfen, ob die Wahrnehmung von Sonderrechten

1. geeignet ist, den Einsatzzweck zu erreichen – wobei ausreichend ist, dass die Wahrscheinlichkeit, den angestrebten Erfolg zu erreichen, erhöht wird,
2. dass bei mehreren (zur Erreichung des Einsatzzweckes) gleich gut geeigneten Mitteln das mildeste, also die geschützte Rechtsposition am wenigsten beeinträchtigende Mittel ausgewählt wird,
3. und schließlich beachten, dass die durch die Einsatzfahrt herbeigeführten Beeinträchtigungen Dritter nicht unverhältnismäßig sind;

Dieses Schema klingt erst einmal sehr einfach, doch im Zuge einer Einsatzfahrt, wo Entscheidungen binnen Sekunden, wenn nicht sogar Millisekunden getroffen werden müssen, ist dies nicht immer leicht.

Als Faustregel kann daher grob vereinfacht nur empfohlen werden: Je weniger in die Rechte anderer Verkehrsteilnehmer eingegriffen wird, desto (rechts-)sicherer. Und ganz wichtig: Eine Abwägung des Lebens der zu rettenden Person in Bezug auf das Leben unbeteiligter Verkehrsteilnehmer gestattet das deutsche Recht nicht. Bei einer Einsatzfahrt können also verkehrsbedingte Unannehmlichkeiten, Einschränkungen oder Gefahren für Sachwerte, niemals aber Gefahren für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer in Kauf genommen werden. Am konkreten Beispiel heißt dies, dass weder bei der Einsatzmeldung eines nicht lebensbedrohlichen Verkehrsunfalls noch bei einer das Leben vieler hunderter Menschen gefährdenden Terroranschläges so zum Einsatz gefahren werden darf, dass es zu lebens- und gesundheitsgefährdenden Verkehrssituationen für andere kommen darf: In eine „rote“ Kreuzung schnell einzufahren ist beispielsweise daher ebenso rechtswidrig, wie entgegen der Fahrtrichtung auf der Autobahn zu fahren, denn beides gefährdet andere Verkehrsteilnehmer massiv im

Leben und der Gesundheit, sollte es hierdurch zu einem Unfall kommen. Die Fragen und Probleme wann also Sonderrechte legitim verwendet, und wann sie überschritten werden, sind schier unendlich. Eine abschließende Aufzählung welche Verkehrssituationen von den Sonderrechten gedeckt sind und welche nicht ist nicht möglich sondern nur anhand der oben aufgezeigten Abwägung und Prüfung der Verhältnismäßigkeit im jeweiligen Einzelfall vom Einsatzfahrer zu entscheiden. Wichtig ist daher das man das oben aufgezeigte Prinzip der Abwägung versteht und sich als Einsatzfahrer stets die Frage stellt, ob die gemeldete Einsatzsituation wirklich



### Über den Autor:

Dr. Alexander Stevens, ist Fachanwalt für Strafrecht und Autor des Fachbuchs „Blaulicht und Martinshorn im Strafrecht“ (Springer Verlag). Er war viele Jahre haupt- und nebenamtlicher Rettungssanitäter beim BRK. Über seine anwaltliche Tätigkeit hinaus ist er auch aus Fernsehsendungen „Richter Alexander Hold“, oder „Galileo“ bekannt. Gemeinsam mit seinem Fernseh-Kollegen Stephan Lucas ist er Namensgeber der Münchner Strafrechtskanzlei Lucas | Stevens.

dazu berechtigen soll andere Verkehrsteilnehmer potenziell zu gefährden (bei einem gemeldeten Beinbruch wird man das z.B. schon gut hinterfragen müssen) und ob dann die auf der Einsatzfahrt auftretenden Verkehrssituationen eine konkrete Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmern in Abwägung zu dem gemeldeten Einsatzgrund im Verhältnis steht, wobei eine abstrakte Lebens- und Gesundheitsgefährdung anderer Verkehrsteilnehmer stets ausgeschlossen ist. Wie oben erwähnt stellt sich hingegen die Frage, ob und wann das sog.

Wegerecht - also das Einschalten von Blaulicht und Martinshorn – juristisch richtig ist, erst gar nicht, da Wegerecht lediglich als Anweisung an andere Verkehrsteilnehmer zu verstehen ist und keine Rechtsfolgen an den Einsatzfahrer knüpft!

## 2. Problem: Was tun wenn man als Einsatzfahrer angezeigt wird?

Kommt es zu einem strafrechtlich relevanten Zwischenfall bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten gilt es sich vor allem eines vor Augen zu führen: Ein solches Strafverfahren muss sehr ernst genommen werden! Denn im Falle einer Verurteilung, können für den Einsatzfahrer nicht nur die regelmäßig zu erwartenden Geldstrafen und der Verlust des Führerscheins einschneidende Konsequenzen darstellen, vor allem können nämlich die mögliche Folge eines Eintrags in das (polizeiliche) Führungszeugnis existenzvernichtend sein!

### Daher sind unbedingt zwei Grundregeln zu beachten:

1. Keinerlei Aussagen gegenüber Polizei oder irgendwelchen anderen Personen machen (denn auch andere Personen kommen vor Gericht als Zeugen in Betracht!)
2. Unbedingt einen spezialisierten Anwalt beauftragen.

Wie heißt es so schön: Reden ist Silber, Schweigen ist Gold. Dieses Sprichwort trifft je denn mehr in einem Strafprozess zu. Vorschnelle Angaben gegenüber der Polizei oder anderen Personen können falsch verstanden, fehlinterpretiert oder sogar eine schwierige Beweislage zu einer schnellen richterlichen Überzeugung der Schuld führen. Wer einer Straftat oder einer bloßen Ordnungswidrigkeit beschuldigt wird muss deshalb in Deutschland von Gesetzeswegen

nichts sagen. Man hat das gesetzliche Recht zu schweigen um sich nicht (aus Versehen) selbst zu belasten. Dies ist ein grundgesetzlich verankertes Recht, aus dem keinerlei Rückschlüsse gezogen werden dürfen, auch nicht getreu dem Motto „wenn Du unschuldig bist, kannst Du Dich ja auch äußern!“

Gleichermaßen wichtig wie von seinem gesetzlichen Schweigerecht Gebrauch zu machen, ist der Gang zu einem spezialisierten Anwalt: Denn wie oben angesprochen, kennen sich auch die wenigsten Polizisten, sogar Staatsanwälte und Richter, mit der richtigen strafrechtlichen Anwendung bei Zwischenfällen unter Benutzung von Sonderrechten aus.

Die Sonderrechte der StVO stellen nämlich im Strafrecht nicht nur einen Rechtfertigungsgrund dar, sodass im Falle der korrekten Verwendung der Sonderrechte ein Strafverfahren einzustellen, bzw. der Einsatzfahrer freizusprechen wäre, sondern bieten ein von vielen Juristen nicht gekanntes Spektrum an Strafzumessungserwägungen, die bei richtiger Anwendung zu einer ganz anderen strafrechtlichen Bewertung führen:

So müssen z.B. Witterungslage und vorhandene bzw. fehlende Erkennbarkeit aber vor allem auch die situationsbedingte erhöhte Gefährlichkeit bezüglich eines Einsatzes berücksichtigt werden.

Gleichzeitig dürfen Faktoren wie das Maß der Pflichtwidrigkeit, die berufliche und soziale Stellung, bisherige Straffreiheit und Art und Ausmaß der Folgen nicht außer Acht gelassen werden.

Nicht vergessen werden darf auch die besondere psychische Belastung der Einsatzfahrer und die Tatsache, dass es den Helfer regelmäßig härter trifft, wenn im Zuge seiner Rettungsbemühungen letztlich Schäden entstehen.

Aber auch dass die Einsatzfahrer in vielen Fällen durch Unfälle selbst gravierende körperliche Verletzungen/Schädigungen davontragen, muss berücksichtigt werden, darüber hinaus insbesondere auch, dass sie in altruistischer Weise ihre eigene körperliche

Integrität freiwillig – in dem Bemühen, Hilfe zu leisten – aufs Spiel setzen und daher einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind.

Besondere Beachtung muss auch das Opferverhalten finden, wenn den Verkehrsteilnehmer z.B. ein Mitverschulden an einem Unfall mit einem Einsatzfahrzeug trifft – was im Übrigen regelmäßig der Falls ein wird.

Was von vielen Juristen z.B. auch regelmäßig übersehen wird ist, dass die sog. Strafempfindlichkeit des Einsatzfahrers bereits aufgrund seines Berufes deutlich höher als bei anderen Menschen ist, vor allem dann, wenn aufgrund der strafbewährten Einsatzfahrt auch Disziplinarmaßnahmen drohen. Denn dies würde letztlich zu einer Doppelbestrafung führen, gäbe es hier keine Strafmilderung. Gleiches gilt auch bei Medienberichterstattung und der hierdurch erfolgten Bloßstellung des Einsatzfahrers in der Öffentlichkeit.

## Resümee

Insgesamt kann also in Bezug auf die Problematik möglicher strafrechtlicher Konsequenzen bei der Nutzung von Sonder- und Wegerechten festgehalten werden, dass diese keines Falls unterschätzt werden dürfen: Denn eine Einsatzfahrt mit Sonderrechten gleicht einem rechtlichen Spießrutenlauf, immer mit dem über sich hängenden Damoklesschwert in einer Vielzahl von schwierigen Verkehrssituation erneut zu entscheiden ob die Wahrnehmung der Sonderrechte verhältnismäßig sind, verkehrskritische Aktionen und Reaktionen anderer Verkehrsteilnehmer vorausszusehen oder suffizient zu meistern und letztlich trotzdem schnell zum Einsatzort zu gelangen um anderen zu helfen.

Quelle Text- und Bildmaterial:  
Alexander Stevens

